

VERORDNUNG (EG) Nr. 53/2004 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates hinsichtlich der Gemeinschaftszollkontingente und Referenzmengen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates vom 9. April 2001 zur Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen für Erzeugnisse, die aufgrund von Abkommen mit bestimmten Mittelmeerländern für Zollpräferenzen in Frage kommen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1981/94 und (EG) Nr. 934/95⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bis zum Abschluss des erforderlichen Verfahrens für die Ratifizierung und das Inkrafttreten des am 25. Juni 2001 unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits ist ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung der Handels- und handelsbezogenen Bestimmungen des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens, im Folgenden „vorläufiges Abkommen“ genannt, am 19. Dezember 2003 beschlossen worden. Das vorläufige Abkommen gilt ab dem 1. Januar 2004.
- (2) Das vorläufige Abkommen ersetzt die einschlägigen Bestimmungen des am 18. Januar 1977 unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten⁽²⁾ sowie des am 18. Januar 1977 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten⁽³⁾.
- (3) Mit dem vorläufigen Abkommen werden für bestimmte Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten im Rahmen von Zollkontingenten Zollzugeständnisse zum Nullsatz gewährt.
- (4) Für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die die im Rahmen des Kooperationsabkommens gewährten Zollzugeständnisse innerhalb von Referenzmengen galten, sieht das vorläufige Abkommen Zollbefreiungen im Rahmen von Zollkontingenten beziehungsweise Zollbefreiungen ohne mengenmäßige Beschränkung vor.
- (5) Zur Durchführung der in dem vorläufigen Abkommen vorgesehenen Zollzugeständnisse muss der Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 über Zollkontingente und Referenzmengen für Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten ersetzt werden.

- (6) Im Einklang mit dem vorläufigen Abkommen sollte das Volumen der Zollkontingente für bestimmte Erzeugnisse vom zweiten Jahr ihrer Anwendung an jährlich um 3 % des Vorjahresvolumens angehoben werden; für andere Erzeugnisse sollten die Kontingentsmengen für das erste bis zum dritten und die darauf folgenden Jahre jeweils festgesetzt werden.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 ist entsprechend zu ändern.
- (8) Im vorläufigen Abkommen wurde festgelegt, dass bei der Berechnung der Zollkontingente für das erste Anwendungsjahr das Volumen der Kontingente, deren Kontingentszeitraum vor dem Inkrafttreten des vorläufigen Abkommens beginnt, im Verhältnis zu dem Teil des Kontingentszeitraums, der vor diesem Datum verstrichen ist, gekürzt wird.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 wird durch den Wortlaut im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Für das erste Anwendungsjahr wird das Volumen der Gemeinschaftszollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1704, 09.1706, 09.1707, 09.1711, 09.1713, 09.1714, 09.1717, 09.1721 und 09.1725, deren Kontingentszeitraum vor dem Inkrafttreten des vorläufigen Abkommens beginnt, im Verhältnis zu dem Teil des Kontingentszeitraums, der vor diesem Datum verstrichen ist, gekürzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 37/2004 (siehe Seite ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 316 vom 12.12.1979, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2004

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG IV

ÄGYPTEN

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen KN-Codes bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz ‚ex‘ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Zollkontingente

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Kontingentszollsatz
09.1700	0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)	vom 1.1. bis 31.12.	500 (1)	frei
09.1702	0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel	vom 1.1. bis 31.12.	2 000 (1)	frei
09.1704	0603 10	Frische Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken	vom 1.1. bis 15.4.2004	1 615,385	frei
		davon	und für jeden Zeitraum danach vom 1.10. bis 15.4.	3 000	
09.1706	0603 10 80	andere frische Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken	vom 1.1. bis 15.4.2004	538,462	frei
			und für jeden Zeitraum danach vom 1.10. bis 15.4.	1 000	
09.1708	0604 99 90	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	vom 1.1. bis 31.12.	500 (1)	frei
09.1705	ex 0701 90 50	Frühkartoffeln, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.3.2004	130 000	frei
			vom 1.1. bis 31.3.2005	190 000	
			vom 1.1. bis 31.3.2006 und vom 1.1. bis 31.3. der folgenden Jahre	250 000	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Kontingentszollsatz
09.1710	0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten, frisch oder gekühlt	vom 1.2. bis 15.6.	15 000 ⁽¹⁾	frei
09.1712	0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	vom 1.2. bis 15.6.	3 000 ⁽¹⁾	frei
09.1713	0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 15.4.2004 und für jeden Zeitraum danach vom 1.11. bis 15.4.	954,545 1 500 ⁽³⁾	frei ⁽²⁾
09.1714	0705 11 00	Kopfsalat, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.3.2004 und für jeden Zeitraum danach vom 1.11. bis 31.3.	300 500 ⁽⁴⁾	frei ⁽²⁾
09.1715	0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 30.4.	500 ⁽¹⁾	frei
09.1716	0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 28./29.2.	500 ⁽¹⁾	frei ⁽²⁾
09.1717	0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 30.4.2004 vom 1.11.2004 bis 30.4.2005 vom 1.11.2005 bis 30.4.2006 und für jeden Zeitraum danach vom 1.11. bis 30.4.	10 000 17 500 20 000	frei ⁽²⁾
09.1718	ex 0710 ex 0711	Gemüse, gefroren oder vorläufig haltbar gemacht, ausgenommen Zuckermais der Unterpositionen 0710 40 00 und 0711 90 30 und Pilze der Gattung Agaricus der Unterpositionen 0710 80 61 und 0711 51 00	vom 1.1. bis 31.12.2004 vom 1.1. bis 31.12.2005 vom 1.1. bis 31.12.2006 und für die folgenden Jahre	1 000 2 000 3 000	frei
09.1719	0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	vom 1.1. bis 31.12.	16 000 ⁽¹⁾	frei
09.1720	0714 20	Süßkartoffeln, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets	vom 1.1. bis 31.12.	3 000 ⁽¹⁾	frei

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Kontingentszollsatz
09.1707	0805 10	Orangen, frisch oder getrocknet	vom 1.1. bis 30.6.2004	25 000	frei ⁽²⁾
			vom 1.7.2004 bis 30.6.2005	55 000	
			vom 1.7.2005 bis 30.6.2006 und für jeden Zeitraum danach vom 1.7. bis 30.6.	60 000	
		davon		davon	
09.1711	0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50	Süßorangen, frisch	vom 1.1. bis 31.5.2004	25 000 ⁽⁵⁾	frei ⁽⁶⁾
			und für jeden Zeitraum danach vom 1.12. bis 31.5.	34 000 ⁽⁵⁾	
09.1721	0807 19 00	Andere Melonen, frisch	vom 1.1. bis 31.5.2004	666,667	frei
			und für jeden Zeitraum danach vom 15.10. bis 31.5.	1 000 ⁽⁷⁾	
09.1722	0808 20	Birnen und Quitten, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	500 ⁽¹⁾	frei ⁽²⁾
09.1723	0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, frisch	vom 15.3. bis 31.5.	500 ⁽¹⁾	frei ⁽²⁾
09.1724	0809 40	Pflaumen und Schlehen, frisch	vom 15.4. bis 31.5.	500 ⁽¹⁾	frei ⁽²⁾
09.1725	0810 10 00	Erdbeeren, frisch	vom 1.1. bis 31.3.2004	250	frei
			vom 1.10.2004 bis 31.3.2005	1 000	
			vom 1.10.2005 bis 31.3.2006 und für jeden Zeitraum danach vom 1.10. bis 31.3.	1 500	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen Nettogewicht)	Kontingentszollsatz
09.1726	0811 0812	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	vom 1.1. bis 31.12.2004 vom 1.1. bis 31.12.2005 vom 1.1. bis 31.12.2006 und für die folgenden Jahre	1 000 2 000 3 000	frei ⁽²⁾
09.1727	1515 50 11	Sesamöl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln ⁽⁸⁾	vom 1.1. bis 31.12.	1 000 ⁽¹⁾	frei
09.1728	1515 90	Andere pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, ausgenommen Leinöl, Maisöl, Rizinusöl, Tungöl (Holzöl) und Sesamöl und deren Fraktionen	vom 1.1. bis 31.12.	500 ⁽¹⁾	frei
09.1729	1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker	vom 1.1. bis 31.12.	350 000 ⁽¹⁾	frei
09.1730	2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	vom 1.1. bis 31.12.	1 000 ⁽¹⁾	frei ⁽²⁾
09.1771	2008 11	Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	vom 1.1. bis 31.12.	3 000 ⁽¹⁾	frei
09.1772	2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	vom 1.1. bis 31.12.	1 000 ⁽¹⁾	frei ⁽²⁾

⁽¹⁾ Ab dem 1. Januar 2005 wird diese Kontingentsmenge jährlich um 3 % der Vorjahresmenge angehoben.

⁽²⁾ Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

⁽³⁾ Ab dem 1. November 2004 wird diese Kontingentsmenge jährlich um 3 % des Volumens des vorangegangenen Kontingentszeitraums angehoben. Die erste Erhöhung basiert auf einem Ausgangsvolumen von 1 500 Tonnen Nettogewicht.

⁽⁴⁾ Ab dem 1. November 2004 wird diese Kontingentsmenge jährlich um 3 % des Volumens des vorangegangenen Kontingentszeitraums angehoben. Die erste Erhöhung basiert auf einem Ausgangsvolumen von 500 Tonnen Nettogewicht.

⁽⁵⁾ Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf 0 ermäßigt, wenn der Einfuhrpreis nicht unter dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Ägypten vereinbarten Einfuhrpreis von 264 EUR pro Tonne liegt. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Kontingentszoll 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

⁽⁶⁾ Außerdem Befreiung vom Wertzoll im Rahmen dieses Zollkontingents.

⁽⁷⁾ Ab dem 15. Oktober 2004 wird diese Kontingentsmenge jährlich um 3 % des Volumens des vorangegangenen Kontingentszeitraums angehoben. Die erste Erhöhung basiert auf einem Ausgangsvolumen von 1 000 Tonnen Nettogewicht.

⁽⁸⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen (siehe Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) in der geltenden Fassung).“